

58. Inwieweit können für die Feststellung des Vorhandenseins einer Beleidigung Umstände verwertet werden, welche mit der inkriminierten Äußerung nicht in einem zeitlichen Zusammenhange stehen?

St.G.B. §. 193.

II. Straffenat. Ur. v. 7. November 1890 g. D. Rep. 2108/90.

I. Landgericht Insterburg.

Die Vorinstanz hatte den Angeklagten, der den Schutz des §. 193 St.G.B.'s für sich in Anspruch nahm, wegen Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s bestraft. Prinzipaliter war (was im Revisionsurteile für nicht haltbar erachtet wurde) davon ausgegangen, daß §. 193 a. a. D. im vorliegenden Falle überhaupt keine Anwendung finde. Für den Fall aber, daß die inkriminierte „Anzeige als unter §. 193 fallend

erachtet werden sollte“, war „das Vorhandensein einer . . . beabsichtigten und bewußt durchgeführten Beleidigung“ als erwiesen angenommen, und insbesondere daraus, daß „der Angeklagte anonym vorgegangen sei und auch jetzt noch die Urheberschaft an der Anzeige wahrheitswidrig ableugne“, entnommen, daß jener mit vollem Bewußtsein auf Kränkung der Ehre des von ihm zu Unrecht des Diebstahls Bezüchtigten ausgegangen sei.

Gegen diese Ausführung richtet sich das Revisionsurteil mit folgenden

#### Gründen:

. . . Offenbar will der Vorderrichter, dem Schlusssatz des §. 193 St.G.B.'s entsprechend, die Strafbarkeit des Angeklagten darauf gründen, daß „das Vorhandensein einer Beleidigung aus den Umständen, aus welchen die Äußerung (hier die Anzeige) geschah, hervorgehe“. . . Allein es ist rechtsirrtümlich, wenn das angefochtene Urteil auch den der Äußerung nachfolgenden Thatumstand, daß Angeklagter „auch jetzt noch“ — das heißt im Laufe des eingeleiteten Strafverfahrens, insbesondere auch in der Hauptverhandlung — „die Urheberschaft an der Anzeige vom 16. Februar 1889 wahrheitswidrig leugnet,“ als einen begleitenden Umstand im Sinne des §. 193 St.G.B.'s ansieht; es steht das dem klaren Wortlaute des Gesetzes entgegen, das ausdrücklich von solchen Umständen spricht, „unter welchen sie (das heißt die Äußerung) geschah“. Allerdings ist das vormalige preußische Obertribunal in dem Erkenntnisse vom 31. Januar 1879,

Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 20 S. 61 flg., ersichtlich von einer anderen Ansicht ausgegangen, indem es aus den hervorgehobenen Worten des §. 193 St.G.B.'s nur das glaubte folgern zu müssen, daß die als beleidigend bezeichnete Äußerung mit den Umständen, aus welchen der beleidigende Charakter entnommen werde, in einem inneren Zusammenhange stehe, keineswegs aber, daß dieser Zusammenhang auch ein zeitlich ununterbrochener sei. Allein demgegenüber erscheint diejenige Auslegung des §. 193 St.G.B.'s als die richtigere, welche den Gedanken des Gesetzes mit der — hergebrachten — Wendung bezeichnet, daß das Vorhandensein der Beleidigung aus den die Äußerung begleitenden Umständen erhellen müsse. Daß solche Umstände der Äußerung entweder unmittelbar vorangegangen oder unmittelbar nachgefolgt sein können, mit der-

selben nicht absolut zeitlich zusammenzufallen brauchen, wird zugegeben sein, erscheint aber auch mit der Ausdrucksweise des Gesetzes völlig verträglich. Immer aber muß außer dem vom ehemaligen höchsten preussischen Gerichtshofe mit Recht geforderten inneren (sachlichen) Zusammenhange auch ein zeitlicher Zusammenhang vorliegen. Wann der hiernach erforderliche innere und zeitliche Zusammenhang zwischen einer als beleidigend inkriminierten Äußerung und gewissen „Umständen“ als vorliegend anzunehmen sei, untersteht zwar wesentlich der Beurteilung des konkreten Falles. Allein rechtsirrtümlich ist es, wenn bei Anwendung des angeführten §. 193 von dem Erfordernisse des bezeichneten zeitlichen Zusammenhanges ganz abgesehen wird. Das aber hat der Vorderrichter gethan, da er sonst nicht ohne weiteres das Verhalten des Angeklagten in dem wegen der fraglichen Äußerung eingeleiteten Strafverfahren als einen die letztere selbst begleitenden Umstand hätte ansehen können.

Freilich werden Umstände, welche mit der Äußerung in einem solchen zeitlichen Zusammenhange nicht stehen, sondern unter dem Dazwischentreten von Vorgängen, welche der Äußerung fremd waren, dieser entweder vorhergegangen oder nachgefolgt sind, behufs des Nachweises oder der Auslegung etwaiger, die Äußerung begleitender Umstände herangezogen werden dürfen; sie können Beweisthatfachen oder Auslegungsmittel sein für die Bedeutung und die Tragweite dieser letzteren. In diesem Sinne hat aber der Vorderrichter das in dem Ableugnen der Urheberchaft an dem inkriminierten Schriftstücke hervorgetretene Verhalten des Angeklagten nicht vertretet; er hat dasselbe vielmehr als einen Umstand angesehen, der als solcher — unmittelbar — geeignet sei, die Grundlage für die Annahme des Vorhandenseins einer Beleidigung abzugeben.